

Satzung Waldtraut Lichter e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Waldtraut Lichter". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist in Stuttgart.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Waldtraut Lichter will Kunst- und Kulturschaffende sowie daran Interessierte darin unterstützen, unabhängig von wirtschaftlichen Interessen und Möglichkeiten, Ideen zu verwirklichen und damit explizit die kulturelle Teilhabe von jedermann fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Pflege einer Infra- und Sozialstruktur, die Hilfestellung bei Durchführung, Planung und Umsetzung von Events möglich macht; insbesondere bei Themen der Raumgestaltung, Schaffung von Kunst- und Kulturlandschaften.
- Nicht-kommerzielle Veranstaltungen sollen als selbstverwaltete, partizipative und inklusive Plattform, Wirkungs- und Begegnungsstätte dienen.
- Mit diesen soll auch die künstlerische und kreative Bildung gefördert, und ein einfacherer Zugang zur Produktion, Administration, Veröffentlichung und Darbietung der freien Künste ermöglicht werden.
- Hierzu soll ein Netzwerk und Kooperationen mit anderen Vereinen, Kunst- und Kulturschaffenden, Institutionen und interessierten Freund*Innen der freien Künste etabliert, unterhalten und gefördert werden, sofern dies möglich ist. Das Wirken des Vereins ist dabei nicht lokal gebunden.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig, religionsfrei, bekennt sich zu demokratischen Prinzipien einer offenen und toleranten Gesellschaft und lehnt jede Art der Diskriminierung ab. Daraus leitet sich der Appell an jedes Mitglied des Vereins ab, an einem Klima von gegenseitiger Wertschätzung und Respekt mitzuwirken und Kultur als Schutzraum zu begreifen.

§ 3 Mittelverwendung, Selbstlose Tätigkeit und Verbot von Vergünstigungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beginnend mit dem Jahr 2021.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein aktiv unterstützt oder fördert. Es gibt Fördermitglieder, ordentliche Mitglieder, Probemitglieder sowie Ehrenmitglieder. Juristische Personen können ausschließlich den Status des Fördermitglieds erlangen.
2. Über die Annahme des schriftlichen Antrags zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Eintragung in die Mitgliederliste. Über die endgültige Ablehnung eines Antrags, derer es keine Begründung bedarf, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Formen der Mitgliedschaft:
 - a) Fördermitglieder sind passive Mitglieder, die den ideellen Zweck des Vereins primär mit ihrem Mitgliedsbeitrag fördern. Fördermitglieder besitzen ein Rederecht und werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, erhalten jedoch kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
 - b) Ordentliche Mitglieder: Diesen Status können Fördermitglieder erwerben, die sich durch regelmäßige und aktive Mitarbeit in den Arbeitskreisen einbringen.

Eine „Liste der ordentlichen Mitglieder“ führt der Vorstand. Anträge zur Aufnahme in die „Liste der ordentlichen Mitglieder“ werden durch den Lichterkreis (siehe §9) gestellt und basieren auf einer zufriedenstellenden Zusammenarbeit über einen angemessenen Zeitraum hinweg. Die Streichung von der „Liste der ordentlichen Mitglieder“ erfolgt durch Antrag des Lichterkreises oder durch den Vorstand.

Ordentliche Mitglieder besitzen bei Mitgliedervollversammlungen, in ihrem Arbeitskreis und dem Lichterkreis Rede-, Wahl-, Stimm- und Antragsrecht.

Ohne Eintragung in die „Liste der ordentlichen Mitglieder“ in Arbeitskreisen verliert das Mitglied den Status der ordentlichen Mitgliedschaft.

c) Probemitgliedschaft: Eine Probemitgliedschaft ist eine temporäre Fördermitgliedschaft, die ein Vorstandsmitglied formlos und gegen die Entrichtung eines Beitrags erteilen kann. Sie erlischt nach 72 Stunden von selbst sofern keine weitere Handlung zur Aufnahme als Mitglied begangen wird.

d) Ehrenmitglieder: Werden auf Beschluss der Mitgliedervollversammlung ernannt. Kriterien sind der Einsatz für den Vereinszweck in erheblichem und herausragendem Maße. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie Fördermitglieder.

4. Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitglieds, oder der Auflösung der juristischen Person.

b) durch eine formlose schriftliche Austrittserklärung (postal oder elektronisch) an den Vorstand zum Ende des Quartals und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

5. Ein Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss der

Mitgliedervollversammlung erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen das Vereinsinteresse verstoßen hat. Der Vorstand kann einen vorläufigen Ausschluss bis zur nächsten Mitgliedervollversammlung beschließen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung eines Ausschlusses ist in schriftlicher Form zu begründen. Ein Ausschlussverfahren kann insbesondere eingeleitet werden, wenn Mitglieder den Zielen oder dem Ansehen des Vereins oder seiner Satzung zuwider gehandelt haben. Ein Ausschluss kann außerdem bei diskriminierenden, antidemokratischen oder grenzverletzenden Verhalten erfolgen. Insbesondere bei Diskriminierung aufgrund nationaler, sozialer und ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Geschlecht, gefühlter Geschlechtsidentität, Religion, Glauben, politischer oder sonstiger

Anschauung, körperlicher und/oder geistiger Beeinträchtigung, Krankheit, Alter, sexueller Identität, Vermögen oder eines sonstigen Status.

6. Mitglieder die mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzug sind, verlieren ihr Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Bei Rückstand von mehr als 3 Monaten oder bei unbekanntem Aufenthalt, kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden.
7. Mit dem Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein hat das Mitglied keinerlei Ansprüche gegen den Verein oder auf Anteile des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand
3. Der Lichterkreis (LK)
4. Arbeitskreise (AK)

§ 7 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Diese wird mindestens einmal innerhalb des Geschäftsjahres unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich (elektronisch) einberufen. Tagesordnungspunkte und Beschlussanträge sind bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin ebenfalls zu übermitteln.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (elektronische) Adresse gerichtet ist.

2. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen und Zweck fordern.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands.

- b) Entgegennahme des Berichts des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - c) Prüfung des Berichts des Vorstands und der Tätigkeit der*des Kassierenden
 - d) Diskussion anstehender Projekte und Tätigkeiten.
 - e) Abgabe eines Mitgliederwillens.
 - f) Entlastung des Vorstands.
 - g) Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins.
4. Ein Protokoll über die Mitgliederversammlung ist aufzunehmen und sowohl von dem*der Protokollführer*in, als auch dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zeitnahe zugänglich zu machen. Protokollführer*in und Versammlungsleiter*in werden zu Beginn der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gewählt.
5. Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bei Eröffnung der Versammlung nicht gegeben, beruft der Vorstand eine neue MV ein, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.

Ordentliche Mitglieder, die nicht zu einer Mitgliederversammlung erscheinen können, haben die Möglichkeit beim Vorstand eine schriftliche Stellungnahme zu hinterlegen, welche der Mitgliederversammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen ist. Die schriftliche Beschlussfassung ist möglich (§11 Abs. 4.). Sie ersetzt nicht die Anwesenheit.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei geschäftsführenden Vorständen und einem*einer Kassierenden. Der Vorstand kann hauptamtlich eingesetzt werden. Er kann eine*n Geschäftsführende*n berufen und ist Weisungsbefugt.
2. Der Vorstand wird auf Vorschlag des Lichterkreises durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt. Vorstände können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Sollte sich die Wahl des Vorstands verzögern bleibt der aktuelle Vorstand bis zu einer neuen Wahl kommissarisch im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.
3. Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus dem*der 1. und 2. Vorsitzenden und

dem*der Kassierenden. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl eines erweiterten Vorstands beantragen und zwei, vier oder sechs Beisitzende wählen. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu zweit vertretungsberechtigt. Sie Handeln nach Maßgaben der Beschlüsse des Gesamtvorstands.

4. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden einen Gesamtvorstand. Unabhängig von seiner Zusammensetzung erfolgt die Beschlussfassung des Vorstands nach §11 Nr. 1 Satz 1 dieser Satzung durch einfache Mehrheit.
5. Der Vorstand ist für alle den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nach dieser Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen wurden. Der Vorstand befasst sich mit der Ausführung, Kontrolle und Umsetzung des in der Satzung formulierten Willens, handelt nach den Beschlüssen in der MV und gemäß den Willensbekundungen und Beschlüssen des Lichterkreises. Er hat alle Mitgliederinteressen auf Satzungskonformität zu prüfen.

Dem Vorstand obliegen darüber hinaus folgende Tätigkeiten:

- Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit.
 - Führung der laufenden Geschäfte und strategische Weiterentwicklung im Sinne der Satzung.
 - Nachvollziehbare, gewissenhafte und satzungskonforme Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - Genehmigung von Budgets.
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliedervollversammlung, Aufstellung der Tagesordnung und Entgegennahme von Mitgliederinteressen.
 - Führung und Pflege der Mitgliederlisten, insbesondere die „Liste der ordentlichen Mitglieder“.
6. Der Vorstand hat Antrags- und Rederecht in allen Organen und Gremien des Vereins. Sowie Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliedervollversammlung und dem Lichterkreis.

§ 9 Der Lichterkreis (LK)

Der Lichterkreis ist zentraler Treffpunkt des Vereinslebens und dient zum Informationsaustausch unter den Arbeitskreisen. Aus diesem Diskurs der aktiven

Mitglieder ergibt sich eine Willensbekundung der ordentlichen Mitglieder gegenüber dem Vorstand. Der Lichterkreis hat den Vorstand beratende, allgemein prüfende Funktion und arbeitet diesem zu.

1. Der Lichterkreis besteht aus der freien Versammlung eines Teils der ordentlichen Mitglieder nach Möglichkeit unter Teilnahme des Vorstands. Nur ordentliche Mitglieder in Arbeitskreisen und der Vorstand sind stimm-, wahl- und antragsberechtigt.
2. Treffen sind regelmäßig und mit geeignetem Vorlauf anzukündigen und den ordentlichen Mitgliedern zeitnah ein Protokoll zugänglich zu machen.
3. Der Lichterkreis muss sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann Beauftragte für Themenbereiche und Aufgaben auf bestimmte Zeit einsetzen.
4. Aufgaben und Rechte:
 - Kandidat*innenvorschlag für die Wahl des Vorstands.
 - Vorschläge über Einrichtung, Verschmelzung oder Auflösung von Arbeitskreisen.
 - Der LK berät und prüft die Arbeit der Arbeitskreise und versichert sich der gewissenhaften Geschäftsführung und Tätigkeiten ihrer Mitglieder.
 - Koordination Arbeitskreis-übergreifender Themen.
 - Der LK kann Beschlüsse der Arbeitskreise prüfen und aussetzen.
 - Formuliert und bereitet Beschlüsse und Willensbekundungen gegenüber dem Vorstand und Mitgliedervollversammlung vor.
 - Der LK gibt dem Vorstand Empfehlungen zur Budgetierung der Arbeitskreise.
 - Der LK befasst sich zudem mit der inhaltlichen, konzeptionellen und künstlerischen Ausrichtung des Vereins.
 - Der LK macht Vorschläge an den Vorstand zur Aufnahme oder Streichung von Mitgliedern in die „Liste der ordentlichen Mitglieder“.

§ 10 Die Arbeitskreise (AK)

Die aktive künstlerische und kulturelle Arbeit findet in Arbeitskreisen statt. Jede Person kann dem Lichterkreis die Einrichtung eines Arbeitskreises vorschlagen.

1. Der Arbeitskreis ist ein Zusammenschluss von mehreren Personen die dem Zwecke des Vereins nach tätig werden wollen. Er ist grundsätzlich zugangsoffen. Grundlage des Arbeitskreises bildet die Aussicht auf eine fruchtbare, langfristige und

kontinuierliche Zusammenarbeit in einem definierbaren Themenbereich. Die Themenbereiche und Tätigkeiten sollen eine Relevanz für das Profil des Vereins entfalten können.

2. Der Umfang der Aktivität des Arbeitskreises soll nur durch die Vereinssatzung und personelle Ressourcen begrenzt werden. Daher muss die Durchführbarkeit des Arbeitskreisanliegens mit vorhandenen Ressourcen sowie die Koordination mit anderen Organen des Vereins gewährleistet sein.
3. Jeder Arbeitskreis soll mit mindestens einem erfahrenen ordentlichen Mitglied besetzt sein. Dieses Mitglied sollte einen ausreichenden Überblick über die Aktivität des AKs besitzen um im Lichterkreis zu berichten.
4. Verantwortlichkeiten hinsichtlich des Budgets, der Organisation, der Führung der Geschäfte, der Gewährleistung des Informationsaustauschs sind mit dem Vorstand abzustimmen.
5. Jeder Arbeitskreis hat sich je nach Umfang seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die auf Satzungskonformität und demokratischen Grundprinzipien beruht, zu geben und diese mit dem Lichterkreis abzustimmen. Es sollen regelmäßig Sitzungen abgehalten und ein Protokoll angefertigt werden, das allen ordentlichen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.
6. Arbeitskreise werden durch Willensbekundung des Lichterkreises an den Vorstand eingerichtet, verschmolzen oder aufgelöst. Grundlage bildet die Feststellung eines Bedarfs und die sachliche Prüfung der in diesem Paragraphen genannten Kriterien.

§ 11 Beschlussfassung

1. Grundsätzlich bedürfen Beschlüsse einer einfachen Mehrheit. Entscheidungen, welche die Struktur oder den Zweck des Vereins betreffen, bedürfen
 - a) der Anwesenheit von mehr als 50% der Stimmberechtigten
 - b) einer Zweidrittelmehrheit.
2. Die Beschlussfähigkeit der Arbeitskreise wird in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt.
3. Die Mitgliedervollversammlung bedarf der Anwesenheit von mehr als 50% der ordentlichen Mitglieder um beschlussfähig zu sein.

4. Beschlüsse können auch schriftlich oder elektronisch gefasst werden. Diese ersetzen nicht die Anwesenheit.
5. Die Beschlussvorlage muss allen Mitgliedern per (elektronischer) Post mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt sein. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Vereinsmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr bestimmt. Fördermitglieder zahlen einen selbst zu wählenden Beitrag, mindestens jedoch den gültigen Mitgliedsbeitrag.

§ 13 Klausel des Salvators

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

§ 14 Einschränkungen der freien Versammlung aller Menschen

Sollte es aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Einschränkungen der öffentlichen Ordnung kommen oder ein nicht ausschließbares Risiko für die körperliche Unversehrtheit der sich Versammelnden Personen bestehen, kann die Zusammenkunft der Organe des Vereins auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung muss durch ein geeignetes telemediales Bildübertragungsprogramm stattfinden.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts die es zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.